Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (Stand 09/2022)

ARMATEC-FTS.COM

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

Allen Verträgen liegen unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Unser Lieferant erkennt diese Bedingungen durch Auftragsbestätigung oder Ausführung seiner Leistung an. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns keinesfalls verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sofern wir keine Regelungen in unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen treffen, gilt entgegen etwaiger Bedingungen unseres Lieferanten das im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), dessen Geltung wir ausdrücklich ausschließen. (Anregung: Es gelten ausschließlich die folgenden Regelungen, selbst wenn der Lieferant angibt nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Eine Abnahme ohne ausdrücklichen Widerspruch ist nicht einer Zustimmung der Lieferanten Bedingungen gleichzustellen.)

§ 2 Bestellung

2.1 Bestellungen für Waren, Lieferungen oder Dienstleistungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder per Fax erteilt werden. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen oder Fax-Bestätigung. E-Mail-Mitteilungen ohne zertifizierte Unterschrift sind rechtlich nicht verbindlich.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen als Grundlage von Bestellungen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Gebrauchsmusterrechte ausdrücklich vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ausgenommen bleibt die Weitergabe von Unterlagen oder Informationen an Unterauftragnehmer oder Zulieferanten, soweit diese zur Ausführung des Auftrages benötigt werden. In diesem Fall sind die Unterauftragnehmer oder Zulieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen oder sonstigen Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Derartige Fehler sind uns unverzüglich anzuzeigen, das gilt auch für fehlende Unterlagen/Zeichnungen.

(Werden Änderungen insbesondere in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen oder gegenüber dem erteilten Auftrag notwendig, so sind sie dem Besteller vor Fertigungsbeginn bzw. bei nachträglich vorzunehmenden Änderungen vor deren Ausführung anzuzeigen. Diese bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.)

§ 3 Preise

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Preisänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

3.2 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020), einschließlich Verpackung.

3.3 Der bei Abruf- oder Rahmenverträgen vereinbarte Preis ist bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages bindend, auch wenn sich aus produktionstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen die Restabnahme des Vertragsgegenstandes verzögert. Dies gilt auch bei Eintreten von Ereignissen, die Armatec zu vertreten hat.

§ 4 Liefer-/Leistungszeit

4.1 Die vereinbarten Lieferzeiten und Leistungsfristen sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von der Armatec angegebenen Empfangsstelle eingegangen bzw. die Leistung erbracht worden sein.

4.2 Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen, so ist die Armatec berechtigt, Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Liefer-oder Leistungswertes insgesamt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, vor allem das Recht, einen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen, bleiben uns vorbehalten. In diesem Falle ist der pauschalisierte Verzugsschaden auf den weitergehenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.3 In Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz ist unsere Bestell- bzw. Abrufnummer anzugeben. Jeder Lieferung ist ein eindeutig zuordenbarer Lieferschein (inkl. Incoterm) beizufügen.

§ 5 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell- und Abrufnummer an die in der Rechnung angegebenen Rechnungsanschrift zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Armatec eingegangen. Von der Armatec geleistete Anzahlungen oder Abschlagszahlungen sind, getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer, einzeln auszuweisen. Rabatte sind gesondert auszuweisen.

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der mangelfreien Lieferung und dem Eingang der mangelfreien Rechnung beziehungsweise einer vereinbarungsgemäßen Anzahlungsrechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt mit Abzug von 3% Skonto auf die Gesamtrechnungssumme innerhalb von 14 Tagen oder innerhalb von 60 Tagen netto.

5.3 Kann die Rechnung auf Grund von fehlenden Bestellangaben nicht eindeutig einer Bestellung zugeordnet werden, behalten wir pauschal 10 Euro als Mehraufwand von der zugehörigen Rechnung ein.

5.4 Forderungen an die Armatec dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Allgemeinen Abtretungen an Banken zur Kreditsicherung stimmen wir vorab zu, unter Vorbehalt uns zustehender gesetzlicher oder vertraglicher Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte.

5.5 Im Übrigen stehen der Armatec Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

5.6 Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt dem Besteller überlassen. In Abhängigkeit der automatischen Zahlungsläufe des Bestellers können diese Fristen um max. 5 Arbeitstage überzogen werden, ohne dass das Recht auf Skontoabzug entfällt.

§ 6 Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht erst mit Übergabe/Abnahme der Lieferung/Leistungserbringung an dem vertraglich vereinbarten Lieferort auf die Armatec über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen. Die Regelung gilt nicht, wenn der Transportunternehmer von der Armatec bestimmt ist.

6.2 Die Armatec wird die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts-und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine von der Armatec ausgesprochene Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung), bei der Armatec abgesandt wird.

§ 7 Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt

7.1 Mit der Übergabe/Abnahme und Bezahlung der bestellten Lieferung oder Leistung geht diese in das Eigentum der Armatec über.

7.2 Sofern die Armatec Teile dem Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen, Bearbeitungen oder Umbildungen werden für die Armatec vorgenommen.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsansprüche von 24 Monaten stehen der Armatec uneingeschränkt und ungekürzt zu.

Mängel, die der Besteller bei Stichproben nicht feststellt, gelten als verdeckte Mängel. Diese werden nach § 438 Absatz 2 (BGB) innerhalb der vorgegebenen Fristen angezeigt.

8.2 Ist die Lieferung mangelhaft, so kann die Armatec nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzteillieferung

innerhalb von 10 Tagen verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung zweimal fehl oder wird diese verweigert oder besteht auf Grund des durch die Nachbesserung/Ersatzteillieferung entstehenden Zeitverzögerung kein Interesse mehr an der Lieferung, so stehen der Armatec die gesetzlichen Rechte der Minderung, des Schadensersatzes und des Rücktritts zu.

8.3 Sofern die Lieferung fehlerhaft ist und von der Armatec ohne Kenntnis des Fehlers weiterverkauft wird, hat die Armatec einen Rückgriffanspruch. Die Armatec kann vom Lieferanten den Ersatz für Aufwendungen und Schäden verlangen, welche die Armatec aufgrund der fehlerhaften Lieferung und der Inanspruchnahme durch den Käufer zu tragen hat. In diesem Zusammenhang können der Armatec gegenüber Schadensersatzansprüche weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus einem durch mangelhafte Gewährleistung veranlassten Rücktritt des Erwerbers entstehen.

§ 9 Datenspeicherung

9.1 Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weist die Armatec den Auftragnehmer darauf hin, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten elektronisch gespeichert werden.

9.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Ihnen zur Vertragsabwicklung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und sie in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kißlegg. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.2 Hat der Auftragnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Land der Europäischen Union, so wird für Streitigkeiten aus diesem Vertrag als ausschließlicher Gerichtsstand Wangen im Allgäu in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Es gilt die salvatorische Klausel.

§ 11. Soziale Standards

11.1 Die Armatec erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der vereinten Nationen anerkennen und unterstützen sowie sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

11.2 Die Lieferanten der Armatec müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Alle Gefährdungen und daraus resultierenden Gesundheitsrisiken, denen Mitarbeiter ausgesetzt sind, werden angemessen beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter kontinuierlich in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen.

11.3 Lieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.

11.4 Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht.

11.5 Die Lieferanten der Armatec respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze der Konventionen der ILO.

§ 12. Umweltstandards

12.1 Die Armatec erwartet von ihren Lieferanten, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickeln und umgesetzt haben sowie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.

12.2 Beim Umgang mit Substanzen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse), welche als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist die sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.

12.3 Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen wird von den Lieferanten der Armatec erwartet. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.

§ 13. Governance-Standard

13.1 Unsere Lieferanten halten alle anwendbaren nationalen und internationalen Regeln des Kartellrechts und der Handelskontrolle ein und ergreifen diesbezüglich angemessene und erforderliche Präventionsmaßnahmen.

13.2 Unsere Lieferanten wirken Korruption und Bestechung entgegen und stellen sicher, dass sich persönliche Beziehungen nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken.

13.3 Unsere Lieferanten enthalten sich jeglicher Form von Geldwäsche-Aktivitäten.

13.4 Unsere Lieferanten stellen – ungefragt – sicher, dass kein Interessenskonflikt zwischen ihnen und der Armatec entsteht, sowie dass nach Entdeckung eines Interessenskonflikt dieser abgestellt und der Armatec unverzüglich angezeigt wird.

ARMATEC FTS GmbH & Co. KG
Friedrich-List-Straße 7
D-88353 Kißlegg